

Erhebliche Zuzahlungen für Keppra® zu leisten Unsinnige Preispolitik des Herstellers führt zu Verwirrung

Seit dem 01. Juli 2014 gibt es nun auch für Levetiracetam einen Festbetrag. Das bedeutet für alle, die auf ein Präparat mit diesem Wirkstoff eingestellt sind, dass die Kosten dafür von den Krankenkassen nur noch bis zur Höhe dieses Betrages erstattet werden – alle darüber hinausgehenden Kosten sind vom Patienten selbst zu tragen.

Die *Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe* hat dazu im Internet eine Information unter dem Titel *Festbetrag für Levetiracetam seit dem 01. Juli 2014. Hohe Patienten-Zuzahlung für Original-Präparat* – datiert vom Juli 2014 – herausgegeben, die wir im Folgenden weitgehend ungekürzt wiedergeben.

„Seit dem 1. Juli 2014 gibt es einen Festbetrag für alle oralen festen Formen mit dem Wirkstoff Levetiracetam. Der Hersteller UCB Pharma GmbH des Originalpräparates Keppra® und des Handelspräparates Levetiracetam-UCB® hatte angekündigt, für das Originalpräparat keine Senkung auf den Festbetrag vorzunehmen und nur für Levetiracetam-UCB® die Preise auf Festbetragsniveau abzusenken. Der Hersteller sieht hier für den Fall der Umstellung eine pharmakologisch und wirtschaftlich ausgezeichnete Alternative.

Das bedeutet für mit Levetiracetam behandelte Patienten, dass diese bei Verordnung des Originalpräparates unter dem Namen Keppra® neben der normalen Zuzahlung ab dem 01. Juli 2014 auch die Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenabgabepreis als deutliche Zuzahlung zu leisten haben.

Der Festbetrag für 100 Tabletten Levetiracetam 500mg liegt bei 41,85 € (Apothekenpreis). Der Apothekenabgabepreis für Keppra® beträgt 197,34 € (Stand: 01. Juli 2014). Die Patientenkosten liegen somit bei 160,40 € (Zuschlag und Mehrkosten). Patienten müssen in der Mehrzahl wohl auf ein anderes Levetiracetam-Präparat umgestellt werden, da sie diese Zuzahlungen von mehreren hundert Euro nicht leisten werden ...“.

Wir meinen dazu: Nach Aussage der Herstellerfirma ist eine Umstellung von Keppra® auf Levetiracetam-UCB® unbedenklich. Die Firma hat in vielen Anzeigen darauf hingewiesen, dass beide Präparate zu 100% identisch sind (nachzulesen z.B. auf der Webseite des Deutschen Apotheken Portals www.deutschesapothekenportal.de, wo eine entsprechende Anzeige als *Beratungslitfaden* abgedruckt ist). Dennoch können wir es nicht nachvollziehen, warum eine Firma ein identisches Präparat unter zwei verschiedenen Markennamen und dann noch zu unterschiedlichen Preisen vertreibt.

Ein solches Vorgehen und die damit verbundene Empfehlung, dass in diesem Fall eine Substitution problemlos möglich sei, mag in diesem Fall zutreffend sein – dennoch führt sie zu einer erheblichen Verunsicherung aller Epilepsie-Patienten und -Patientinnen. Die *Deutsche Epilepsievereinigung* setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass **alle** Antiepileptika aus der automatischen Substitution nach § 129 Abs. 1 SGB V herausgenommen werden (vgl. dazu den vorhergehenden Artikel), da Präparate unterschiedlicher Hersteller – auch wenn sie den gleichen Wirkstoff enthalten – eben doch nicht immer gleich sind.

Wenn jetzt aber einige Präparate doch gleich sind, und andere wieder nicht: Wer soll dann noch durchblicken? Wer soll den Überblick darüber behalten, wann eine Substitution möglich ist und wann nicht? Folge diese Verunsicherung wird sein, dass munter weiter substituiert wird – und das kann nun wirklich nicht im Interesse der Versorgungssicherheit von Menschen mit Epilepsie sein.

Wichtiger Hinweis: Wenn von Keppra® auf Levetiracetan-UCB® umgestellt wird bitte **unbedingt darauf achten**, dass auf der Verordnung der Name des Präparats (also Levetiracetan-UCB®) steht und das aut-idem-Kästchen **durchgestrichen** ist. Geschieht das nicht, ist der Apotheker ggf. verpflichtet, dem Patienten ein anderes Generikum mit demselben Wirkstoff auszuhändigen – und das ist dann ggf. nicht mehr mit Keppra® identisch.